

Einwohnergemeinde Grellingen

WASSERREGLEMENT mit Anhang

vom 9. Dezember 2009

INHALTSVERZEICHNIS

INGRESS.....	4
A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
§ 1 Geltungsbereich.....	5
§ 2 Verfügungsrecht.....	5
§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht	5
§ 4 Technische Ausführung.....	5
B WASSERABGABE.....	6
§ 5 Wasserlieferung	6
§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung	6
§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe	6
§ 8 Qualität des Trinkwassers	6
§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	6
C ANLAGEN DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG.....	7
§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	7
§ 11 Enteignungsrecht	7
§ 12 Hydranten	7
§ 13 Haftungsausschluss	7
D ANSCHLUSSLEITUNG.....	8
§ 14 Erstellung und Kosten	8
§ 15 Durchleitungsrechte	8
E HAUSINSTALLATION.....	9
§ 16 Hausinstallationen.....	9
§ 17 Erstellung und Kosten	9
§ 18 Abnahme und Kontrolle.....	9
§ 19 Instandhaltungspflicht	9
§ 20 Regelmässige Spülung	10
§ 21 Haftung	10
§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht	10
F BEWILLIGUNGS- UND MELDEPFLICHT	11
§ 23 Bewilligung.....	11
§ 24 Meldepflicht.....	11
G WASSERMESSUNG.....	12
§ 25 Grundsatz	12
§ 26 Standort und Eigentum	12
§ 27 Auswechslung.....	12
§ 28 Nachprüfung	12
§ 29 Ablesung der Wasserzähler	12

§ 30	Vorübergehender Wasserbezug.....	12
H	FINANZIERUNG	13
I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	13
§ 31	Grundsätze	13
§ 32	Festlegung der Beiträge und Gebühren	13
§ 33	Vorfinanzierung und Selbsterschliessung.....	14
§ 34	Zahlungsmodalitäten.....	14
§ 35	Verjährung	14
II.	EINMALIGE BEITRÄGE UND GEBÜHREN	15
§ 36	Erschliessungsbeitrag	15
§ 37	Anschlussgebühr.....	15
§ 38	Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.....	16
III.	JÄHRLICHE GEBÜHREN	17
§ 39	Grundgebühr.....	17
§ 40	Mengengebühr.....	17
§ 41	Mietgebühren für Wasserzähler	17
§ 42	Besondere Dienstleistungen	17
I	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
§ 43	Vollzug	18
§ 44	Rechtsschutz	18
§ 45	Strafbestimmungen.....	18
§ 46	Aufhebung bisherigen Rechts	18
§ 47	Übergangsbestimmungen	19
§ 48	Inkrafttreten.....	19
ANHANG:	21
I	Gesetzliche Grundlagen.....	21
II	Begriffe und Abkürzungen.....	22
III	Gebühren zum Wasserreglement.....	23
IV	Gebührenordnung	25

Ingress

Das Reglement stützt sich auf das Muster-Wasserreglement des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG). Im Sinne einer Harmonisierung haben die Reglemente der angeschlossenen Gemeinden der Bauverwaltung Vorderes Laufental (Grellingen, Duggingen, Nenzlingen und Blauen) einen ähnlichen Reglementstext. Der Anhang ist jedoch gemeindespezifisch ausgestaltet.

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Grellingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾ in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst:

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Grellingen (WV). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

§ 2 Verfügungsrecht

Der Gemeinde steht vorbehältlich anders lautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht

¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

² Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Technische Ausführung

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW) sowie die Auflagen der Gemeinde.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

B Wasserabgabe

§ 5 Wasserlieferung

¹ Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

² Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe

Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c. bei Brandfällen
- d. bei ungenügender Wasserqualität
- e. bei Ereignissen durch höhere Gewalt

§ 8 Qualität des Trinkwassers

Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro-)biologischen Zusammensetzung nicht.

§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

C Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

- ¹ Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.
- ² Die Gemeinde resp. die WV stützt sich dabei, sofern vorhanden, auf Planungen (wie Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP), etc.) ab.
- ³ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden.
- ⁴ Die Gemeinde entschädigt die Durchleitungsrechte für Wasserleitungen und standortbedingte Anlagen der Wasserversorgung gemäss Anhang.

§ 11 Enteignungsrecht

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privat-areal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

§ 12 Hydranten

- ¹ Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.
- ² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

§ 13 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind oder
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

D Anschlussleitung

§ 14 Erstellung und Kosten

- ¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin plant in Absprache mit der WV die Leitungsführung und die Art (Grösse, Lage, Material). Die Anschlussleitung wird durch die WV geprüft und bewilligt. Die Ausführung wird durch die WV überprüft und abgenommen.
- ² Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.
- ³ Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer bezahlt für Kontrollen, Reparaturen und den Ersatz von Anschlussleitungen (inkl. Grabarbeiten).
- ⁴ Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.
- ⁵ Die Anschlussleitung beginnt nach der Hauptleitung oder falls vorhanden nach dem Wasserschieber und ist im Eigentum des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers.

§ 15 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

E Hausinstallation

§ 16 Hausinstallationen

¹ Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.

² Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung eingebaut werden.

³ Nach dem Wasserzähler wird der Einbau eines Feinfilters empfohlen.

⁴ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

§ 17 Erstellung und Kosten

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

§ 18 Abnahme und Kontrolle

¹ Die WV kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.

² Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 19 Instandhaltungspflicht

¹ Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

² Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen oder den Baurechtsnehmern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 20 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

§ 21 Haftung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht

¹ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer gewähren der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

² Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

F Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 23 Bewilligung

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;
- b. den vorübergehenden Wasserbezug;
- c. die Nutzung von privaten Quellen;
- d. die Einrichtung von Spezialinstallationen (z.B. Schwimmbäder) und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

§ 24 Meldepflicht

Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer oder der Baurechtnehmer bzw. die Baurechtnehmerin hat dem Gemeinderat vorgängig zu melden, falls

- a. eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll,
- b. während längerer Zeit, kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird,
- c. sich der Besitz an der Liegenschaft ändert.

G Wassermessung

§ 25 Grundsatz

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.

§ 26 Standort und Eigentum

¹ Die WV bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer den Standort des Wasserzählers.

² Der Wasserzähler wird von der WV zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV.

§ 27 Auswechslung

Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

§ 28 Nachprüfung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers.

§ 29 Ablesung der Wasserzähler

¹ Die WV organisiert die Ablesung der Wasserzähler.

² Bei Meldungen gemäss § 24 Bst. a - c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

§ 30 Vorübergehender Wasserbezug

¹ Bauwasseranschlüsse werden pauschal erhoben.

² Bei anderen Anschlüssen und in Sonderfällen wird in der Regel der vorübergehende Wasserbezug mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die WV.

H Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 31 Grundsätze

¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Zur Abgeltung betriebsfremder Leistungen wie z.B. für das Löschwesen, Strassenspülungen usw. entrichtet die Einwohnergemeinde an die WV einen angemessenen Beitrag.

³ Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern belastet, und zwar in Form von:

- *Einmaligen* Gebühren
 - a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WV
 - b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV
 - c. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.
- *Jährlichen* Gebühren
 - d. Grundgebühren
 - e. Mengengebühren
 - f. Mietgebühren für Wasserzähler
 - g. Gebühren für besondere Dienstleistungen

§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Erschliessungsbeiträge, die Anschlussgebühren sowie die Tarife für die jährliche Grund- und Mengengebühr im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Der Gemeinderat legt alle anderen jährlichen Gebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen, besondere Dienstleistungen und Sonderbeiträge im Anhang zu diesem Reglement fest.

³ Die Gemeinde erhebt die Wassergebühren durch eine Verfügung.

§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

- ¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).
- ² Die Gemeinde beauftragt die Projekt- und Bauleitung für sog. Selbsterschliessungen resp. Vorfinanzierungen zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer.
- ³ Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.
- ⁴ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 34 Zahlungsmodalitäten

- ¹ Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der Anlagen der WV, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der Hausinstallation daran erhoben.
- ² Für die einmaligen und jährlichen Gebühren kann die Gemeinde A-Konto Rechnungen stellen.
- ³ Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge sowie ein entsprechender Anteil der jährlichen Gebühren der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt.
- ⁴ Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- ⁵ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins gemäss Gebührenordnung erhoben.

§ 35 Verjährung

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 36 Erschliessungsbeitrag

- ¹ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach dem Anteil des erschlossenen Grundstückes innerhalb des Perimeters der Erschliessungsplanung und nach den Kosten der Gemeinde für die Neuerschliessung.
- ² Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb der Bauzone liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.
- ³ In der Bauzone ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.
- ⁴ Eine Rückerstattung von Erschliessungsbeiträgen ist nicht möglich.

§ 37 Anschlussgebühr

- ¹ Die Berechnungsgrundlage beruht auf dem Prinzip der potenziellen Nutzung einer Parzelle.
- ² Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht. Der Erschliessungsbeitrag entspricht der Anschlussgebühr, sofern die ermittelte Anschlussgebühr geringer ist, als der Erschliessungsbeitrag.
- ³ Bei Um-, Erweiterungs- und Neubauten wird keine erneute Anschlussgebühr erhoben, falls die Anschlussgebühren nach dem vorliegenden Reglement erhoben worden sind. Die Gemeinde führt eine entsprechende Liste.
- ⁴ Bei Um- und Erweiterungsbauten von Liegenschaften, für welche noch keine Anschlussgebühren nach vorliegendem Reglement erhoben wurden, erhebt die Gemeinde die Anschlussgebühr gemäss §37 Abs. 1 abzüglich bereits geleisteter Anschlussgebühren.
- ⁵ Um der Verhältnismässigkeit der Gebührenhöhe zur Bausumme bei kleinen Bauvorhaben Rechnung zu tragen, kann die Gebührenerhebung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Als Schwelle wird in der Tarifordnung ein Freibetrag definiert.

⁶ Gab es für die betroffene Liegenschaft seit der letzten Anschlussgebührenerhebung nach vorliegendem Reglement eine Zonenänderung, wird eine Anschlussgebühr aufgrund der Differenz der verschiedenen Berechnungswerte (neu – alt) erhoben.

⁷ Reduzieren sich die Grundstücksfläche und/oder der zonengewichtete Faktor, so erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Anschlussgebühren.

⁸ Eine Rückerstattung von bereits beleisteten Anschlussgebühren, welche aufgrund von anderen Berechnungsmethoden gemäss früheren Wasserreglementen ermittelt worden sind, ist nicht möglich.

⁹ Für Schwimmbäder wird eine Anschlussgebühr pro m³ Volumen erhoben.

§ 38 Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

Die Gemeinde erhebt für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen Gebühren. Die Ansätze werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

III. Jährliche Gebühren

§ 39 Grundgebühr

Die Grundgebühren werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

§ 40 Mengengebühr

Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

§ 41 Mietgebühren für Wasserzähler

Die Mietgebühren für Wasserzähler werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

§ 42 Besondere Dienstleistungen

Für besondere, regelmässige Dienstleistungen (wie z.B. detaillierte Abrechnungen auf Wunsch des Grundeigentümers, Unterhaltsarbeiten, etc...) verlangt die Gemeinde eine Gebühr.

I Schlussbestimmungen

§ 43 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- ² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der WV oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

§ 44 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Verfügungen der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- ³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 45 Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.
- ² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 46 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasser-Reglement vom 26.10.1994 (sowie ggfs. weitere kommunale Erlasse) wird (werden) aufgehoben.

§ 47 Übergangsbestimmungen

- ¹ Für bewilligte Erschliessungen, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements beschlossen worden sind und sich im Bau befinden, werden die Erschliessungsgebühren nach dem alten Reglement erhoben.
- ² Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse werden die Anschlussgebühren nach dem alten Reglement erhoben.
- ³ Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 16 Abs. 2) muss beim Einbau oder Ersatz der Wasseruhr, spätestens aber innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.

§ 48 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2009.

Im Namen der Gemeindeversammlung



Gemeindepräsident Franz Meyer



Gemeindeverwalter Andreas Meury

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Wasserreglement mit Entscheid Nr. 34 vom 27.01.10 genehmigt.

Liestal, den 11. 03. 2010



Bau- und Umweltschutzdirektion
Kanton Basel-Landschaft
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

Anhang:

I Gesetzliche Grundlagen

Schweiz

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV), 28. Oktober 1998
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG), 9. Oktober 1992
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV), 23. November 2005
- Hygieneverordnung des EDI (Hyv), 23. November 2005
- Bundesgesetz vom 18. Juni 1993 über die Produkthaftpflicht (Produkthaftpflichtgesetz, PrHG)

Kanton Basel-Landschaft

- Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), 3. April 1967
- Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers, 13. Januar 1998
- Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz), 3. April 1967
- Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung), 24. November 1998
- Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basel-Landschaft (RGB), 8. Januar 1998
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV), 27. Oktober 1998
- Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB), 16. November 2006

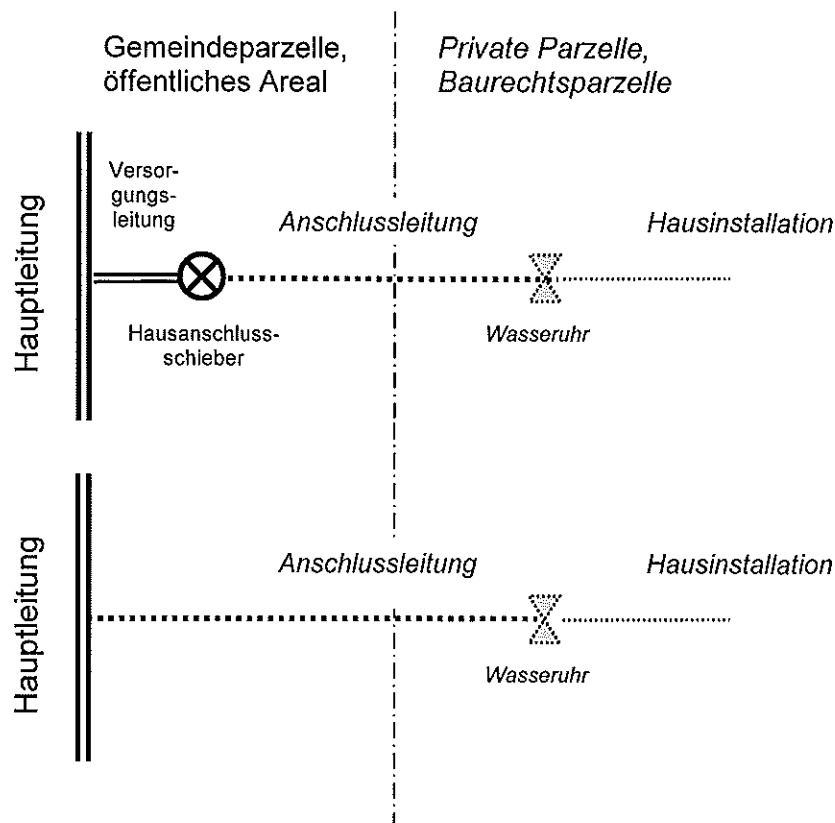
Weitere technische Grundlagen (Normen, Richtlinien, Empfehlungen)

- Regelwerk Wasser des SVGW
- SN 640 535c, Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften, VSS
- Generelles Wasserversorgungsprojekt der Gemeinde (GWP)

II Begriffe und Abkürzungen

Anschlussleitung	Verbindungsleitung zwischen Hausinstallation und Versorgungsleitung / Hauptleitung
GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt
Hauptleitung	Hauptleitungen des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes
Hausinstallation	Umfassen alle wassertechnischen privaten Installationen im Haus ab dem Wasserzähler
Versorgungsleitung	Bestandteil der Hauptleitungen des Wasserversorgungsnetzes
WV	Wasserversorgung
Zonengewichteter Faktor	Der zonengewichtete Faktor wird für die Gebührenberechnung benötigt und entspricht für Zonen mit einer Ausnützungsziffer (gemäss Zonenreglement) dem Ausnützungsfaktor. Fehlt die Ausnützungsziffer (gemäss Zonenreglement) so wird der zonengewichtete Faktor anderweitig festgelegt.

Schematische Skizze zu den Begriffen



Gemeindeeigentum: Normalschrift und ausgezogen dargestellt
Privateigentum: Kursivschrift und gepunktet dargestellt

III Gebühren zum Wasserreglement

1. Grundsätze

1.1 Einmalige Gebühren

Die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind grundsätzlich zur Deckung der gesamten Baukosten der Gemeinde für die Infrastruktur der öffentlichen Wasserversorgung sowie allenfalls für einen Teil oder die gesamten Kapitaldienstkosten vorgesehen.

- Die **Erschliessungsbeiträge** werden durch die tatsächlichen Erschliessungskosten sowie durch die massgebende Perimeterfläche für die Neuanlage bestimmt.
- Die Bemessungsgrundlage für die **Anschlussgebühr** beruht auf dem Prinzip der potenziellen Nutzung einer Parzelle. Dies hat folgende Vorteile:
 - Die potenzielle Ausnützung ist von vornherein bekannt (z.B. vor dem Bau).
 - Sie ist in einem offiziellen Dokument festgehalten.
 - Sie widerspiegelt die effektiven Investitionen, wie sie getätigt werden. Eine Wasserleitung wird nach dem potentiellen Ausnutzungsgrad einer Bauzone dimensioniert, nicht nach der effektiven Ausnützung.
 - Sie erlaubt für die Anschlussgebühren eine abschliessende und definitive Rechnungsstellung ohne spätere Nachzahlungen.
 - Die Gebühr wird also für den maximal möglichen Bebauungsgrad geschuldet, ob dieser erreicht wird oder nicht. Diese Zahlung ist einmalig. Bei Umbauten werden die nach dem alten System geleisteten Beiträge von der Anschlussgebühr abgezogen.
 - In Kernzonen, in Industrie- und Gewerbezone sowie in Zonen mit Quartierplanpflicht bestimmt nicht die Parzellenfläche den maximalen Bebauungsgrad. Der maximale Bebauungsgrad wird in diesen Fällen nach dem Gleichwertigkeitsprinzip berechnet.
- Die Gebühren für **Bewilligungen, Kontrollen und besonderen Dienstleistungen** orientieren sich an den effektiven Aufwendungen.

1.2 Jährliche Gebühren

Die jährlichen Wassergebühren (Grundgebühren, Mengengebühren und Mietgebühren für Wasserzähler) decken zusammen die gesamten Unterhalts- und Werterhaltungskosten der Gemeinde sowie allenfalls die gesamten oder einen Teil der Kapitaldienstkosten.

- Die **Grundgebühr** ist für den möglichen Gebrauch der Gemeindewasserversorgungsanlage zu bezahlen. Sie wird pro Jahr geschuldet und setzt einen Anschluss an die Wasserversorgung voraus. In der Grundgebühr wird ebenfalls der sogenannte Werterhalt resp. Ersatz berücksichtigt.
- Die **Mengengebühr** wird über Wasserzähler ermittelt und belastet die tatsächlich bezogene Wassermenge.
- Mit der **Mietgebühr für Wasserzähler** werden Zurverfügungstellung und Instandhaltung der Wasserzähler durch die WV separat belastet.
- Für besondere, **regelmässige Dienstleistungen** (wie Bereitstellung von Löschwasser für Gebäude, welche nicht an WV angeschlossen sind) verlangt die Gemeinde eine Gebühr.

IV Gebührenordnung zum Wasserreglement vom 09.12.2009

Gestützt auf §31 und §32 des Wasserreglements der Einwohnergemeinde Grellingen vom 09.12.09 erlässt die Gemeindeversammlung folgende

Gebührenordnung

Für die Erschliessung von Bauparzellen sind auf der Grundlage des Wasserreglements folgende Beiträge an die Wasserversorgung der Gemeinde zu entrichten:

1. Einmalige Gebühren

a) Erschliessungsbeitrag

a.a) **Erschliessungsbeitrag:** Gesamte Baukosten der neu erstellten Wasserleitung innerhalb der Erschliessungsplanung dividiert durch die erschlossene Bauzonenfläche mal individuelle Parzellenfläche gemäss § 31 und § 36, Wasserreglement.

b) Anschlussgebühren

b.a) **Anschlussgebühr:** In den verschiedenen *Bauzonen* werden die Anschlussgebühren gemäss § 31 und § 37, Wasserreglement, wie folgt berechnet:

Anschlussgebühr: Parzellenfläche [m²] x zonengewichteter Faktor [] x Ansatz [Fr.]

Zone	Zonengewichteter Faktor	Ansatz [Fr.]
W2a	0.25	75.--
W2b	0.28	75.--
WG2	0.30	75.--
W3	0.30	75.--
WG3	0.32	75.--
WG3a	0.32	75.--
KZ	0.50	75.--
öN	0.20	75.--
I	0.35	75.--

Parzellenfläche: Befindet sich eine Parzelle in verschiedenen Zonen, werden die Anschlussgebühren für jeden Zonenanteil separat berechnet.

Für die Berechnung der Parzellenfläche werden alle Flächen berücksichtigt, welche beim Nachweis für die Einhaltung der Bebauungsziffer angerechnet gerechnet werden können.

Umbauten: Bei Um- oder Erweiterungsbauten von bestehenden Liegenschaften erhebt die Gemeinde die vorgesehene Anschlussgebühr gemäss §37, Wasserreglement abzüglich 1.75 % des Gebäudeversicherungswertes (Versicherungswert vor Beginn der Um- oder Erweiterungsbauten). Dieser Abzug kann pro Liegenschaft nur 1x geltend gemacht werden.

- b.b) **Anschlussgebühr:** Für die Liegenschaften *ausserhalb der Bauzone* werden die Anschlussgebühren gemäss § 31 und § 37, Wasserreglement, wie folgt berechnet:

Anschlussgebühr: Gebäudefläche [m²] x Ansatz [Fr.]

Zone	Ansatz [Fr.]
Ausserhalb Bauzone	75.--

Umbauten: Bei Um- oder Erweiterungsbauten von bestehenden Liegenschaften erhebt die Gemeinde die vorgesehene Anschlussgebühr gemäss § 37, Wasserreglement abzüglich 1.75 % des Gebäudeversicherungswertes (Versicherungswert vor Beginn der Um- oder Erweiterungsbauten). Dieser Abzug kann pro Liegenschaft nur 1x geltend gemacht werden

- b.c) **Schwimmbäder:** Fr. 15.-- pro m³ Volumen (zusätzlich zur Anschlussgebühr)

- b.d) **Freibetrag:** Bei Um-, Erweiterungs- und Neubauten wird eine Anschlussgebühr erst fällig, wenn der kumulierte Gebäudeversicherungswert der einzelnen An- und Umbauten grösser als der Freibetrag von Fr. 30'000.— ist.

c) Einmalige Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und Dienstleistungen

- c.a) **Bauwasser:**
- | | |
|-------------------------|------------|
| Pro Einfamilienhaus | Fr. 200.-- |
| Pro Zusatzwohnung | Fr. 100.-- |
| Pro Gewerbeliegenschaft | Fr. 300.-- |

- c.b) **Bewilligungsgebühr:**
- | | |
|-------------------------|------------|
| Pro Einfamilienhaus | Fr. 200.-- |
| Pro Zusatzwohnung | Fr. 100.-- |
| Pro Gewerbeliegenschaft | Fr. 500.-- |

- c.c) **Abnahmekontrolle:** Wird durch den Gemeinderat festgelegt.

- c.d) **Nachführung Leitungskataster:** Wird durch den Gemeinderat festgelegt.

- c.e) **Dienstbarkeiten:** Die Entschädigungen für Hydranten, Leitungen und andere Bauwerke der Wasserversorgung auf Privatreal werden durch den Gemeinderat festgelegt.

- c.f) **Dienstleistungen:** Für die Beanspruchung von Dienstleistungen, die über das durchschnittliche Mass hinausgehen (z.B. Organisation und Betreuung der Reparaturarbeiten bei einem Wasserleitungsbruch an der Anschlussleitung, etc) werden kostendeckende Bearbeitungsgebühren verrechnet, die der Gemeinderat festlegt.

2. Jährliche Gebühren

- d) **Grundgebühr** Die Grundgebühr wird durch den Trinkwasserverbrauch pro [m³] festgelegt.
Der Ansatz wird auf Antrag des Gemeinderates anlässlich der Budgetversammlung beschlossen.
- e) **Mengengebühr** Die Mengengebühr wird durch den Trinkwasserverbrauch pro [m³] festgelegt.
Der Ansatz wird auf Antrag des Gemeinderates anlässlich der Budgetversammlung beschlossen.
- f) **Mietgebühren Wasseruhr:** Wird durch den Gemeinderat festgelegt
- g) **Gebühren für Dienstleistungen**
Für die Bereitstellung der Löschwasserreserve sowie des Löschschutzes für die Liegenschaften **ausserhalb der Bauzone** verlangt die Gemeinde eine Gebühr, abhängig vom Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung (WV):
- bei einem Anschluss an die WV: analog der Grundgebühr gemäss Ziffer 2d mind. aber Fr. 50.--
 - bei fehlendem Anschluss an die WV Fr. 0.20 pro Fr. 1'000.-- Gebäudeversicherungswert. mind. aber Fr. 50.--

Für weitere, regelmässige Dienstleistungen (wie Nebenkostenabrechnung etc.) und für die regelmässige Beanspruchung des Brunnenmeisters, Werkhofs und der Verwaltung werden kostendeckende Bearbeitungsgebühren verrechnet, die der Gemeinderat festlegt.

3. Verzugszinsen

Einmalige Gebühren	Gemäss Festlegung des Gemeinderates
Jährliche Gebühren	Gemäss Festlegung des Gemeinderates

4. Mehrwertsteuer

Bei der Gebührenerhebung werden die jeweils gültigen Mehrwertsteuersätze zusätzlich in Rechnung gestellt.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2009.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Verwalter



Franz Meyer



Andreas Meury